

E N T W U R F , 30.07.2025

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet

an der Attel

von Flusskilometer 15,8 bis 36,115 (GEW II) sowie
von Flusskilometer 36,115 bis 36,85 (GEW III) sowie
des Seeoner Bachs und des
Wieshamer Bachs

auf dem Gebiet

der Stadt Grafing b. München
und den Gemeinden

Aßling, Emmering und Frauenneuharting
im Landkreis Ebersberg

(ÜgVO Attel Fkm 15,8 bis 36,85)

Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung: _____.____.____ (ABl. Nr. ____)

Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 13 Detailkarten K 8 bis K 20 (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Grafing b. München und den Gemeinden Aßling, Emmering, Frauenneuharting im Landkreis Ebersberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Ebersberg, der Stadt Grafing b. München und in der Verwaltungskanzlei der Verwaltungsgemeinschaft Aßling während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Ebersberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden^[Anm. 1].

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

^[Anm. 1] Bei der Auswahl der öffentlichen Anlagen sollte darauf hingewirkt werden, dass jeweils im Umkreis von etwa 200 m zumindest an einer Stelle die Höhenlage einzusehen ist. Als öffentliche Anlagen kommen z. B. Straßenbeleuchtungsmasten und Masten von Verkehrsschildern in Betracht. Hinweis: Ob die Kennzeichnung an allen öffentlichen Gebäuden zu erfolgen hat oder die Regelung nur als Soll-Regelung ausgestaltet wird, obliegt letztlich der Entscheidung des Verordnungsgebers (siehe DB Wasserrecht, Juli 2018, Bad Staffelstein, Nr. 2.10).

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 01.08.2026 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.
- (4) Die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Biogasanlagen, sind unzulässig.
- (5) ¹Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung
 - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der AwSV betreiben oder
 - mit solchen Stoffen außerhalb von Anlagen umgehen will,hat dies dem Landratsamt rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Anzeigespflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs / des

angezeigten Sachverhalts. ³Bestehende Anlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

⁴Die Anzeige muss bei Anlagen mindestens Angaben zum Anlagenbetreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ebersberg in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Attel von Flusskilometer 15,8 bis 36,115 (GEW II) und von Flusskilometer 36,115 bis 36,85 (GEW III) sowie am Seeoner Bach und am Wieshamer Bach auf dem Gebiet der Stadt Grafing b. München und der Gemeinden Aßling, Emmering und Frauenneuharting im Landkreis Ebersberg vom 27.08.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Ebersberg vom 20.08.2021 Nr.40 außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg, den _____.____._____

Unterschrift/gez.

Robert Niedergesäß
Landrat